Neue Zürcher Zeitung

Die Schweiz legt eine Anklageschrift des Schreckens vor

Der Gambier Ousman Sonko soll Oppositionelle getötet und eine der Witwen über Jahre hinweg gefoltert und vergewaltigt haben

MARCEL GYR

Als Asylbewerber gelangte Ousman Sonko vor sieben Jahren in die Schweiz. Im September 2016 war er von seinem Heimatland Gambia zuerst nach Schweden geflüchtet und hatte dort Asyl beantragt. Doch weil der ehemalige Minister noch über ein Visum für die Schweiz verfügte, wurde er alsbald in ein Asylzentrum im Kanton Bern übergeführt. Dort wurde er von einem Landsmann erkannt: Ousman Sonko hatte viele Jahre dem Machtapparat des despotischen Regierungschefs Yahya Jammeh angehört, zunächst als Polizeichef, später als Innenminister.

Der Flucht Sonkos ins Ausland war der Sturz des gambischen Staatspräsidenten vorausgegangen. Nach seiner Verhaftung in der Schweiz fiel Sonko in den vergangenen Jahren mit zahlreichen Haftentlassungsgesuchen auf, die von den zuständigen Gerichten allesamt abgelehnt wurden. Sein letztes Gesuch liess der heute 54-jährige Gambier über seinen Genfer Anwalt im vergangenen Sommer einreichen, als die Bundesanwaltschaft nach jahrelangen Ermittlungen bereits Anklage erhoben hatte.

In der Begründung seines jüngsten Haftentlassungsgesuchs warf Sonko den Strafbehörden unter anderem einen «schamlosen Mangel an Unvoreingenommenheit» vor. Die jetzt gültige Anklageschrift – die nach einer Beschwerde von mehreren Opfern nachgebessert wurde – ist nach Ansicht Sonkos willkürlich, voreingenommen und «in bösem Glauben» verfasst worden. In seiner Eingabe beteuerte der ehemalige Minister zum wiederholten Male seine Unschuld.

Ecowas-Truppen im Januar 2017 in Gambias Hauptstadt Banjul, kurz nachdem der Machthaber Yahya Jammeh das Land verlassen hatte. Ousman Sonko war Teil von Jammehs Machtapparat. ANDREW RENNEISEN / GETTY

Systematische Verbrechen

Das steht in krassem Gegensatz zu den mannigfaltigen Vorwürfen, welche die Bundesanwaltschaft in ihrer am Dienstag veröffentlichten Anklageschrift erhebt. Dort wird Ousman Sonko vorgeworfen, über Jahre hinweg systematisch Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Insbesondere soll er, teilweise alleine, teilweise als führendes Mitglied eines extralegalen Todeskommandos, Menschen ermordet, vorsätzlich getötet, gefoltert, vergewaltigt und sie in schwerwiegender Weise der Freiheit beraubt haben.

Exemplarisch für die eingeklagten Verbrechen steht die mutmassliche Ermordung eines Leutnants und des anschliessenden sexuellen Missbrauchs von dessen Witwe. Gemäss Anklageschrift lockte Sonko den Leutnant, der an einem Putschversuch gegen den Präsidenten beteiligt gewesen sein soll, Anfang 2000 in einen nächtlichen Hinterhalt. Dort erschoss er ihn, mithilfe einer Handvoll Soldaten.

In der Folge drang er mit den Soldaten in das Wohnhaus des Getöteten ein, wo sie dessen Hab und Gut entwendeten. Als die Witwe den mutmasslichen Mörder ihres Mannes damit konfrontierte, stellte Sonko ihr in Aussicht, das aus dem Haus entwendete Geld zurückzubringen. Wie die Bundesanwaltschaft schreibt, vergewaltigte er sie anlässlich dieses Besuchs das erste Mal.

Ousman Sonko
Früherer Innenminister von Gambia

Der systematische sexuelle Missbrauch sollte sich mehr als zwei Jahre hinziehen. Alle drei bis vier Tage tauchte Sonko bei der Witwe auf und vergewaltigte sie.

Ihr half auch nicht, dass sie sich einst in einem Spital um die kranke Ehefrau Sonkos gekümmert und sie gesund gepflegt hatte. Als die Witwe wegen einer neuen Arbeitsstelle umzog, liess sie Sonko jeweils am Wochenende von einem Fahrer abholen, der sie in ein Motel brachte. Sonko hatte jeweils eine Waffe dabei, mit der er sie bedrohte und so wiederholt zum Geschlechtsverkehr zwang.

Ohne Kinder geflohen

Zweimal wurde sie von ihm schwanger, beide Male veranlasste und bezahlte Sonko einen Schwangerschaftsabbruch. Kurz nach dem zweiten Eingriff gelang der Witwe die Flucht in die USA, mithilfe eines Sicherheitsbeamten der amerikanischen Botschaft. Allerdings musste sie ihre Kinder in Gambia zurücklassen.

Drei Jahre später reiste sie zurück in die Heimat, um ihre Kinder zu holen. Doch Sonko, damals Innenminister, erfuhr von ihrer Rückkehr. Er liess sie in der Nähe des Regierungsgebäudes einsperren, wo er sie mehrere Nächte lang «verhörte», schlug und vergewaltigte, wie es in der Anklageschrift heisst. Schliesslich gelang ihr 2007 ein zweites Mal die Flucht in die USA, wo sie für ihre Kinder erfolgreich Asyl beantragte. Die Witwe ist eines von zehn Opfern, die im Strafverfahren gegen Sonko als Privatklägerinnen auftreten. Aufgearbeitet worden war der Fall ursprünglich von der Genfer Menschenrechtsorganisation Trial. Der Prozess gegen Ousman Sonko beginnt am 8. Januar 2024 am Bundesstrafgericht in Bellinzona. Für die Hauptverhandlung sind mehrere Wochen vorgesehen, das Urteil soll im Frühling gefällt werden.

Liberianer schuldig gesprochen

Dass in der Schweiz Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt werden, die im Ausland begangen wurden, hängt mit einer Verpflichtung zusammen, die als Genfer Konventionen bekannt sind – sofern der mutmassliche Täter in der Schweiz ergriffen werden kann. Seit 2011 ist für solche Verfahren nicht mehr die Militärjustiz zuständig, sondern die Bundesanwaltschaft.

> Zweimal wurde die Frau von Ousman Sonko schwanger, beide Male veranlasste und bezahlte er einen Schwangerschaftsabbruch.

Sie startete einst mit viel Elan, der damalige Bundesanwalt Michael Lauber schaffte dafür eine eigene Abteilung mit vier Stellen. Doch der anfängliche Schwung war schnell verflogen. Erfolge blieben weitgehend aus, das Kompetenzzentrum wurde bis zur Unkenntlichkeit reorganisiert, die Uno klagte, der Schweiz fehle «der politische Wille zur Untersuchung internationaler Verbrechen».

Erst vor drei Jahren kam es zur Premiere: Ein liberianischer Warlord, der zuvor in der Schweiz Asyl beantragt hatte, musste sich wegen Verletzungen des Kriegsvölkerrechts verantworten. Im Juni 2021 sprach ihn das Gericht schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren.

Die Globalisierung erreicht das Zürcher Handelsgericht

Bald können internationale Zivilverfahren in englischer Sprache geführt werden

URS FELLER, MARCEL FREY

Seit vielen Jahren geniesst die Schweiz einen ausgezeichneten Ruf als Standort für die Erledigung internationaler zivilrechtlicher Streitigkeiten. Diese werden häufig in Form von Schiedsverfahren abgewickelt – Genf wie auch Zürich sind als Schiedsorte beliebt. Jedoch sehen viele meist mittelständische Unternehmen davon ab, für allfällige Streitigkeiten vertraglich ein Schiedsverfahren vorzusehen.

Sie scheuen die stark eingeschränkte Rechtsmittelmöglichkeit, vergleichsweise hohe Kosten, die Notwendigkeit der Wahl der Schiedsrichter, aber auch ausgedehnte Beweisverfahren. Dabei sprechen die vorzüglichen Rahmenbedingungen des hiesigen Standorts durchaus für die Wahl eines Gerichtsstands in der Schweiz. Denn hier finden sich institutionelle Stabilität, Neutralität, juristisches Know-how und Erfahrung im Umgang mit internationalen Klienten.

Die unlängst angenommene Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ermöglicht es Schweizer Unternehmen mit internationalen Handelsbeziehungen, die guten Rahmenbedingungen des schweizerischen Standorts auch für Verfahren vor staatlichen Gerichten zu nutzen. Das entsprechende Projekt eines internationalen Handelsgerichts, des sogenannten «Zurich International Commercial Court», wird vom Zürcher Regierungsrat und von der Richterschaft am Zürcher Handelsgericht unterstützt.

Revision schafft Flexibilität

Die ZPO-Revision, die dieses Regelwerk der Praxis anpasst, soll nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Sie schafft die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von international ausgerichteten, staatlichen Handelsgerichten. Bereits bisher konnten die Kantone Handelsgerichte errichten. In Zürich, St. Gallen, Bern und im Aargau bestehen solche Handelsgerichte seit vielen Jahren. Die Kantone erhalten neu die Kompetenz, das kantonale Handelsgericht in weiteren Fällen für zuständig zu erklären. Die Voraussetzungen dafür sind ein Streitwert von über 100 000 Franken, mindestens eine Partei muss im Ausland ansässig sein, die geschäftliche Tätigkeit einer Partei betroffen sein, und es braucht die Zustimmung der Parteien zur Zuständigkeit des Handelsgerichts. Das Handelsgericht darf seine Zuständigkeit dann auch nicht ablehnen.

Zusätzlich attraktiv werden solche internationale Zivilverfahren durch die Aussicht, die Verfahren auf Englisch zu führen, was mit der ZPO-Revision ebenfalls ermöglicht wird. Ebenso kann das Urteil selbst in englischer Sprache abgefasst werden. Bereits jetzt wird es an vielen Gerichten als zulässig erachtet, Beilagen zu gerichtlichen Eingaben, wie etwa englische Verträge oder Korrespondenz unter den Parteien, dem Gericht ohne Übersetzung einzureichen, soweit eine Übersetzung für den Bedarfsfall angeboten wird. Dies zeigt die Vertrautheit der Gerichte und der Parteien im Umgang mit der englischen Sprache.

Darüber hinaus besteht für Parteien eines solchen internationalen Streits neu die Gelegenheit, eine Beschwerde an das Bundesgericht in englischer Sprache zu erheben, was für Beschwerden gegen Schiedsentscheide bereits seit kurzem zulässig ist. Einzig das Urteil des Bundesgerichts in Lausanne ergeht weiterhin in einer Amtssprache.

Die Schweiz steht mit diesen Bestrebungen keineswegs allein. So haben etwa Singapur, Dubai, Amsterdam, Paris und London staatliche Gerichte formiert, die auf die Erledigung von internationalen Handelsstreitigkeiten spezialisiert sind. Die Schweiz mit ihrer soliden Reputation und Erfahrung scheint prädestiniert, eine ähnlich führende Rolle einzunehmen.

Im Kanton Zürich verfügen Streitparteien von Handelsstreitigkeiten mit dem Handelsgericht über ein effizientes und professionell dotiertes Fachgericht. Die Fachrichter stammen aus den verschiedensten Berufsfeldern in Produktion, Dienstleistung und Handel. Sie können daher auch branchenspezifische Aspekte bei der Erledigung von Streitigkeiten angemessen berücksichtigen.

Schneller zum Urteil

Gemäss dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts Zürich für das Jahr 2022, dem das Handelsgericht organisatorisch angegliedert ist, werden gut 72 Prozent aller dort hängigen Prozesse binnen weniger als einem Jahr erledigt. Gut die Hälfte der Fälle, nämlich 54 Prozent, sogar innerhalb von sechs Monaten. Hinzu kommt, dass bei Weiterzug eines Handelsgerichtsurteils ans Bundesgericht diese Beschwerdeverfahren vergleichsweise schnell entschieden werden: Gemäss dem Rechenschaftsbericht des Bundesgerichts für das Jahr 2022 wurden fast 90 Prozent aller Fälle innerhalb eines Jahres entschieden, 73 Prozent sogar innerhalb eines halben Jahres.

Für Gesellschaften mit Sitz in Zürich war das Handelsgericht bereits bisher zuständig für gerichtliche Auseinandersetzungen. Indem Verfahren in englischer Sprache geführt werden können, erweitert sich der Handlungsspielraum massgeblich. Insbesondere können in- und ausländische Parteien mit einer entsprechenden Wahl des Gerichts in ihren vertraglichen Vereinbarungen Einfluss darauf nehmen, in welcher Sprache das Verfahren abgewickelt werden soll. Die Attraktivität des Justizplatzes Zürich wird damit weiter gesteigert.

Urs Feller ist Partner, **Marcel Frey** ist Counsel der Zürcher Anwaltskanzlei Prager Dreifuss. Sie unterstützen und beraten Klienten unter anderem bei der Streitbeilegung in Verfahren vor ordentlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten.